



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Geschäftszeichen: VIII 500 - 252-00000-2021/015-034

Bearbeiterin: Christin-Elisa Möhring
Telefon: 0385 588-18504
E-Mail: christin-elisa.moehring@em.mv-regierung.de

Datum: 22. Juli 2021



– per PZU –

Bescheid vom 09. Juni 2021 des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zu Ihrem Antrag auf Auskunft vom 12. April 2021 nach § 10 Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFG M-V) – Korrespondenz Luca App [218080]
hier: Ihr Widerspruch vom 29. Juni 2021



auf Ihren Widerspruch vom 29. Juni 2021 gegen den Ablehnungsbescheid vom 09. Juni 2021 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung im Widerspruchsverfahren ergeht kostenfrei.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-18099
E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de
Internet: www.em.regierung-mv.de

Begründung:

I.

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden „Ministerium“) ist innerhalb der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zuständig für die erfolgte Beschaffung der sog. „Luca-App“ zur Kontaktnachverfolgung im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie.

Die Widerspruchsführerin stellte mit Schreiben vom 12. April 2021, eingegangen am 09. Mai 2021, einen Antrag u. a. nach § 1 Landesinformationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) auf Auskunft bzw. Einsicht in „*sämtliche Kommunikation mit den Machern der Luca App (Firmen: neXenio und culture4life)*“. Falls die Verhandlung über Dataport gelaufen ist, beantragte sie zusätzlich Auskunft bzw. Einsicht in „*sämtliche Kommunikation mit Dataport zum Thema Luca*“. Auf die Informationen, durch deren Bekanntwerden personenbezogene Daten offenbart werden würden, verzichtete sie mit Antragstellung.

Mit elektronisch übermitteltem Bescheid vom 09. Juni 2021 lehnte das Ministerium diesen Antrag ab. Hinsichtlich des Antrages nach dem Informationsfreiheitsgesetz stützte das Ministerium seine Ablehnung zum einen auf den Ablehnungsgrund des § 5 Nummer 2 IFG M-V, wonach ein Antrag abzulehnen ist, soweit und solange durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines Gerichtsverfahrens erheblich beeinträchtigt würde und zum anderen auf § 165 GWB als *lex specialis*.

Hiergegen legte die Widerspruchsführerin mit Schreiben vom 29. Juni 2021 Widerspruch ein. Sie behauptet, dass das Verfahren abgeschlossen sei und die Kammer die Vergabe an culture4life GmbH für korrekt befunden habe. Sie verweist hierzu auf einen Artikel der Zeit (<https://www.zeit.de/news/2021-05/05/minister-pegel-kammer-haelt-vergabe-bei-luca-app-fuer-korrekt>).

II.

Ihr Schreiben vom 29. Juni 2021 war als Widerspruch auszulegen. Hierfür spricht zum einen Ihr Wortlaut: „Ich möchte Widerspruch gegen die Ablehnung einlegen und halte die Anfrage nach wie vor für begründet“. Zum anderen unterstreicht auch die formale Einlegung (vorab per E-Mail, parallel als Fax) eine solche Auslegung.

Dies zugrunde gelegt, ist Ihr Widerspruch zulässig aber unbegründet und war daher zurückzuweisen.

Solange ein Nachprüfungsverfahren anhängig ist, ist jedenfalls wegen der Sperrwirkung des § 165 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) eine Ablehnung des Antrags geboten.

Dazu im Einzelnen:

Wie im Ausgangsbescheid ausgeführt, war der Antrag aufgrund des § 5 Nummer 2 IFG M-V abzulehnen. Gemäß dieser Vorschrift ist ein Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit und solange durch die Bekanntgabe der Informationen der Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens gefährdet oder

der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt würde.

Infrage kommt hier allein die zweite Alternative. Das bei den Vergabekammern (§ 156 GWB) angesiedelte Nachprüfungsverfahren ist zwar kein Gerichtsverfahren im engeren Sinne, von der Norm im Hinblick auf deren umfassenden Schutzzweck (wie hier zur bundesgesetzlichen Vorschrift des § 3 Nr. 1 lit. g IFG: Schoch IFG § 3 Rn. 126 f. mwN) und der gerichtsähnlichen Ausgestaltung der Vergabekammern (vgl. insbesondere § 157 GWB; siehe auch Burgi Vergaberecht 3. Auflage 2021, Rn. 24) aber dennoch umfasst. Streitgegenständlich ist dabei insbesondere die dem Vertragsabschluss vorgelagerte Markterkundung und die Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung eben dieser.

Es fehlt auch nicht an der vorausgesetzten erheblichen Beeinträchtigung des Verfahrens. Diese ergibt sich vorliegend daraus, dass die Nichtöffentlichkeit des Nachprüfungsverfahrens durch eine Veröffentlichung von Unterlagen aus diesem Verfahren verletzt wird. Die Öffentlichkeit ist bei Nachprüfungsverfahren im Gegensatz zu gerichtlichen Verfahren grundsätzlich ausgeschlossen. Dies darf durch das IFG nicht ausgehöhlt werden.

Die Ablehnung des Antrags ist jedenfalls rechtmäßig, weil § 165 GWB als Spezialnorm während des Nachprüfungsverfahrens informationsfreiheitsrechtliche Ansprüche ausschließt. Diese Spezialregelung regelt abschließend die Akteneinsicht bzw. –auskunft bis zum Abschluss des Nachprüfungsverfahrens. Dies endet erst nach Bestandskraft der Entscheidung.

Wie die Widerspruchsführerin richtigerweise ausführt, hat die Vergabekammer in der Sache Cube Software- und Hotel Projektierungs GmbH ./ Land Mecklenburg-Vorpommern wegen der Beschaffung der sog. Luca-App zur Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter den Nachprüfungsantrag zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung wurde allerdings sofortige Beschwerde beim Oberlandesgericht Rostock eingelegt. Dies vorausgeschickt, ist eine Aktenauskunft bzw. –einsicht auf der Grundlage des IFG M-V weiterhin nicht möglich.

Im Übrigen sind gegen den in Rede stehenden Vertragsabschluss drei weitere Vergabenachprüfungsverfahren anhängig, davon eins bei der Vergabekammer (3 VK 5/21), in einem Verfahren (3 VK 4/21) ist die Entscheidung noch nicht bestandskräftig sowie eins beim OLG (17 Verg 4/21).

Die Kostenentscheidung zu 2. beruht auf § 73 Absatz 3 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 13 IFG M-V und § 1 der Informationskostenverordnung M-V (IFGKostVO M-V).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid vom 09. Juni 2021 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin zu erheben.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Daneben kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für Informationsfreiheit angerufen werden

(Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von dessen Anrufung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Christin-Elisa Möhring